

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

16. "Arbeitsvertrag" und "Ehrverletzung"

Sehr fesselnd ist der Charakter der älteren Enkelin Gerda, die in großen Konflikt kommt mit ihrem Herzen und der Pflicht; es wird ihr sehr schwer, sich mit den Autoritäten, die sie zu achten hat, in Widerspruch zu setzen. Auch der Dr. Nyall ist vorzüglich gezeichnet, ein ehrenhafter, rechtschaffener Mann, der lieber eine Zeitlang auf die Erfüllung seines liebsten Wunsches verzichtet, als anderen Unrecht thut.

Das Buch ist fortlaufend interessant geschrieben und wird bis zu Ende mit regem Anteil gelesen werden.

E. Tuchtfeldt.

„Arbeitsvertrag“ und „Ehrverletzung“.

Der Faktor S. klagt gegen die Buchdruckerei H. auf Vergütung seines Lohnes für die Zeit vom 3. Februar bis 30. März cr. gleich acht Wochen à 31 Mk. mit zusammen 248 Mk., weil er am 1. Februar cr. ohne Einhaltung der ihm nach § 133a der R.-Gew.-Ord. zustehenden, sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahrs zu erfolgender Kündigung entlassen worden ist, sowie auf Bezahlung der ihm im Februar 1900 versprochenen Gehaltszulage, welche er auf mindestens 1 Mk. pro Woche schätze, mit 52 Mk. Der Kläger wird mit der erhobenen Klage abgewiesen und hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Der Gang der Verhandlung ist kurz folgender:

Die Beklagte beantragt die Abweisung des Klägers und macht geltend, daß die Entlassung desselben gerechtfertigt gewesen sei, weil der Kläger ihn — den Firmen-Inhaber — beleidigt habe, indem er seiner — des Beklagten — Mutter gegenüber die Worte geäußert habe: „Sagen Sie Ihrem Sohn, er solle lieber ins Geschäft kommen, als den ganzen Tag auf der Straße herumbummeln.“ Da der Kläger bestreitet, diese Worte gebraucht zu haben, ergeht ein Beweisbeschluß, in dessen Erledigung Frau H. und Sch. als Zeugen vernommen werden. Die Frau H. bekundet mit großer Bestimmtheit, daß der Kläger die fragliche Äußerung gethan habe. „Daher hat das Gericht“ — so heißt es in der Urteilsbegründung — „aus dem Umstand, daß der Zeuge Sch. die Worte nicht gehört zu haben bekundet, keineswegs folgern können, daß die Worte nicht gefallen seien, zumal der Zeuge Sch. nach seiner eigenen Angabe seine Aufmerksamkeit auf die von ihm auszuführende Arbeit gerichtet hat. Da die Zeugin H. trotz eindringlicher Ermahnung bei ihrer Aussage verblieb, erschien es zweckmäßig und notwendig (§ 44 des Reichsgesetzes betr. die Gewerbegerichte und § 393, Abs. der Civil-Poliz.-D.) diese Zeugin nachträglich zu beeidigen. Nach erfolgter Beeidigung hat dann das Gericht die volle Ueberzeugung davon gewonnen, daß die Aussage der Zeugin H. der Wahrheit entspricht. Hiernach liegt zwar keine grobe Beleidigung vor, dies ist aber auch nicht erforderlich, um eine Entlassung des in § 133 a der R.-Gew.-Ord. bezeichneten Personen, zu denen unzweifelhaft der Kläger gehört, zu rechtfertigen. Es genügt hierzu eine „Ehrverletzung“ gegen den Arbeitgeber (vergl. § 133 c Ziffer 5 der R.-G.-D.). Wenn aber ein mit der Leitung und Beaufsichtigung eines Gewerbebetriebes oder einer Abteilung desselben betrauter Angestellter von seinem Prinzipal behauptet, daß er, anstatt ins Geschäft zu kommen, „herumbummelt“, so bedeutet dies allerdings eine Ehrverletzung gegen den Prinzipal. Die Entlassung des Klägers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist war also gerechtfertigt, der Klageanspruch ist mithin als unbegründet abzuweisen.

Neue Hamb. Ztg.